

SYNOPSIS DER GEÄNDERTEN SATZUNGSBESTIMMUNGEN

Anlage zur Jahreshauptversammlung am 09. Oktober 2026

Die nachfolgende Übersicht stellt die wesentlichen Änderungen zwischen der bisher geltenden Satzung vom 25. März 2023 und der zur Beschlussfassung vorgelegten Fassung zusammenfassend dar. Sie dient der Information der Mitglieder und ersetzt nicht die vollständige Satzung. Die vollständige neue Satzung ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

§ 1 – Name, Rechtsform, Mitgliedschaft

Alte Fassung	Neue Fassung
...	...
(2) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.	(2) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
....	
(4) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schönaich verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 19 Abs. 3 der Bundessatzung, nach § 16 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Unterabs. 3, § 20 Abs. 3 und § 23 der Satzung des Landesverbandes und nach § 24 Abs. 9 der Satzung des Kreisverbandes.	(4) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein (nachfolgend Ortsverein genannt) Schönaich verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 19 Abs. 3 der Bundessatzung, nach § 16 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Unterabs. 3, § 20 Abs. 3 und § 23 der Satzung des Landesverbandes und nach § 24 Abs. 9 der Satzung des Kreisverbandes.
(5) Mitglieder des Ortsvereins sind: a. natürliche und juristische Personen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2) b. sonstige Vereinigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) c. Ehrenmitglieder (§ 9)	(5) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.
(6) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.	
Bewertung / Kommentar	
Strukturelle / redaktionelle Anpassung: Die Mitgliedschaftsregelungen Abs. 4 wurden aus § 1 herausgenommen und in § 8 Abs. 1 gebündelt. Zusätzlich wurde die Verwendung des Rotkreuzzeichens näher geregelt basierend der OV-Mustersatzung vom Landesverband mit Ergänzungen vom Kreisverband vom Oktober 2023. Der Ortsverein Schönaich des Deutschen Roten Kreuzes wird als Ortsverein abgekürzt und im Weiteren der Satzung nur als Ortsverein Schönaich bezeichnet.	

§ 2 – Selbstverständnis

Alte Fassung	Neue Fassung
...	...
(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schönaich bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:	(2) Der Ortsverein Schönaich bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
...	...
Diese Grundsätze sind für alle Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Ortsvereins sowie den Ortsverein und seine Gliederungen (Gemeinschaften, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie für deren Mitglieder verbindlich.	Diese Grundsätze sind für alle Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Ortsvereins sowie deren Mitglieder verbindlich.
...	...
	Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. ... (3) Der Deutsches Rotes Kreuz-Ortsverein Schönaich ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Böblingen e. V. Der Ortsverein Schönaich ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (Gemeinschaften, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Ortsverein Schönaich ... (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schönaich ist über den Kreisverband Böblingen e.V. ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken. ...	anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. ... Das Deutsche Rote Kreuz e. V. (nachfolgend Bundesverband genannt) nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere: • die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, • die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazaretttschiffen, • die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros, • die Vermittlung von Familienschriftwechseln. ... (3) Der Ortsverein Schönaich ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Böblingen e. V. Der Ortsverein Schönaich ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (Gemeinschaften, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Gemeinde Schönaich. ...
--	---

Bewertung / Kommentar

Inhaltliche Anpassung und redaktionelle Präzisierung des Selbstverständnisses. Die Grundsätze des Roten Kreuzes bleiben erhalten. Geändert bzw. präzisiert werden insbesondere die Bezeichnung des Ortsvereins, die Zuordnung der verbindlichen Grundsätze sowie einzelne Angaben zur Gliederung und zum Jugendrotkreuz. Die bisherige Regelung zur Freien Wohlfahrtspflege bleibt inhaltlich erhalten (Verweis auf §3 Abs. 1), basierend der OV-Mustersatzung vom Landesverband mit Ergänzungen vom Kreisverband vom Oktober 2023.

§ 3 – Aufgaben

Alte Fassung	Neue Fassung
(1) Der Ortsverein stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 2) und seiner Möglichkeiten (§ 29) insbesondere folgende Aufgaben: • Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung • Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen • Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben • Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben: • Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und • anderen Notsituationen, • Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben, • Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung, • Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, • Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wohlfahrtspflege, der Jugendhilfe, der Rettung aus Lebensgefahr und Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr.1 und 2 der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: • Sanitätsdienste, insbesondere Erste Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, Krankenpflege, Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe, Ausbildung im Gesundheitsschutz • Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung • Mithilfe bei Pflege- und Betreuungsdiensten • Unterstützung und Betreuung sozial schwacher Personen, insbesondere für Kinder • Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe • Jugendpflege, insbesondere durch Bildung von Jugendrotkreuzgruppen mit altersgerechter Jugendarbeit, Einrichtung von Schulsanitätsdiensten und Schulsozialarbeit, Durchführung von Jugendfreizeiten, internationaler Jugendaustausch sowie Heranführen von Kindern und Jugendlichen an humanitäres Denken und Arbeiten. • Projektbezogene Unterstützung beim strukturellen Aufbau nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften durch humanitäre und beratende Hilfsangebote ...	• Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen, • Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender, • Suchdienst und Familienzusammenführung, • Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe, • Pflege der Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder. Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Ortsverein Schönaich erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30). ...
Bewertung / Kommentar	
Wesentliche inhaltliche Neufassung des Satzungszwecks und der Aufgaben. Die Aufgaben werden an die aktuelle Aufgabenstruktur des DRK und die Vorgaben der OV-Mustersatzung vom Landesverband mit Ergänzungen vom Kreisverband vom Oktober 2023 angepasst und zugleich um konkrete Tätigkeiten des Ortsvereins ergänzt.	

§ 4 – Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Alte Fassung	Neue Fassung
(1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. ...	(1) Die Aufgaben des Ortsvereins Schönaich werden unter Wahrung der Gleichachtung aller Geschlechter sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. ...
Bewertung / Kommentar	
Redaktionelle Anpassung: „Mann und Frau“ wird durch die geschlechtsneutrale Formulierung „alle Geschlechter“ basierend der OV-Mustersatzung vom Landesverband mit Ergänzungen vom Kreisverband vom Oktober 2023 ersetzt. Der sachliche Regelungsinhalt bleibt bestehen.	

§ 14 – Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Alte Fassung	Neue Fassung
... (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 11 Abs. 2 und den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist. ...	... (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 8 Abs. 1. ...
Bewertung / Kommentar	
Inhaltliche Änderung der Zusammensetzung der Mitgliederversammlung basierend der OV-Mustersatzung vom Landesverband mit Ergänzungen vom Kreisverband vom Oktober 2023. Die bisher ausdrücklich genannten Vertreter korporativer Mitglieder mit eingeräumtem Stimmrecht werden nicht mehr gesondert genannt.	

§ 16a – Virtuelle Durchführung von Mitgliederversammlung und Sitzungen sowie sonstige Teilnahme / Beschlussfassungen

Alte Fassung	Neue Fassung
<i>Keine entsprechende Regelung in der bisherigen Satzung.</i>	(1) a. Mitgliederversammlung und Sitzungen der Organe gem. § 13 Abs. 1 oder sonstiger Gremien (z.B. Fachausschüsse, Sitzungen der Rotkreuzgemeinschaften) können auch als virtuelle Veranstaltung, also im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenzen und / oder Telefonkonferenzen) durchgeführt werden. Die Entscheidung bei der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Im Übrigen entscheiden die Vorsitzenden der Organe oder Gremien. b. Versammlungen bzw. Sitzungen können auch als hybride Versammlungen, also teils in Präsenz, teils ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. c. Des Weiteren können bei der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstands sowie bei den Sitzungen der anderen Organe oder Gremien mit Zustimmung der Vorsitzenden der Organe bzw. Gremien auch Mitglieder dieser Organe oder der sonstigen Gremien ihre Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung oder der Sitzung schriftlich abgeben. d. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Anordnungsbefugt ist für die Mitgliederversammlung der Vereinsvorstand, im Übrigen der Vorsitzende des Organs bzw. Gremiums. Voraussetzung für die Wirksamkeit des nach Satz 1 gefassten Beschlusses ist, dass bis zum Ablauf der gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgegeben hat. (2) Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, so gelten hinsichtlich der Einladung, der Teilnahmeberechtigung, der Beschlussfähigkeit und der

	Zustimmungsquoren die gleichen Anforderungen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen. Zusätzlich muss bei der Einberufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. (3) In dringenden Fällen können die Organe und Gremien auch ohne Mitgliederversammlung oder ohne Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen. Die Entscheidung bei der Mitgliederversammlung trifft das Präsidium. Im Übrigen entscheiden die Vorsitzenden der Organe oder der Gremien. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zu dem vom Vorstand bzw. den Vorsitzenden der Organe oder Gremien gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen, in der Satzung vorgesehenen Mehrheit, gefasst wurde.
Bewertung / Kommentar Neue Regelung basierend der OV-Mustersatzung vom Landesverband mit Ergänzungen vom Kreisverband vom Oktober 2023. Sie ermöglicht virtuelle und hybride Versammlungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Teilnahme, Vorabstimmungen und Umlaufbeschlüsse.	

§ 17 – Ortsvereinsvorstand

Alte Fassung	Neue Fassung
(1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus ... Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ... (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll mindestens eine Frau Stellvertreterin sein oder umgekehrt. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters. ...	(1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus ... Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Mit Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder jedoch eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtsfreibetrag) erhalten. ... (2) Alle Ämter stehen jedweden Geschlecht in gleicher Weise offen. Der Stellvertreter/einer der Stellvertreter des Vorsitzenden soll einem anderen Geschlecht angehören als der Vorsitzende. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters. ...
Bewertung / Kommentar Inhaltliche Ergänzung um die Möglichkeit einer angemessenen Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder. Außerdem geschlechtsneutrale Anpassung der Regelung zur Besetzung der Ämter basierend der OV-Mustersatzung vom Landesverband mit Ergänzungen vom Kreisverband vom Oktober 2023.	

§ 18 – Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Alte Fassung	Neue Fassung
Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie einem weiteren in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied abgegeben.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie einem weiteren in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied abgegeben.
Bewertung / Kommentar	
Inhaltliche Präzisierung um den entsprechenden Paragraphen im BGB.	

§ 19 – Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

Alte Fassung	Neue Fassung
<i>Keine entsprechende Regelung in der bisherigen Satzung.</i>	(5) Der Ortsverein ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 16 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Unterabs. 3 der Satzung des Landesverbandes sowie § 24 Abs. 9 der Satzung des Kreisverbandes) umzusetzen. (6) Satzung und Satzungsänderungen des Ortsvereins bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes. (7) Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschluss an den Kreisverband.
Bewertung / Kommentar	
Inhaltliche Ergänzung und Klarstellung der Pflichten des Ortsvereins gegenüber den übergeordneten Verbänden, insbesondere bei verbindlichen Regelungen, Satzungsänderungen und beim Jahresabschluss basierend der OV-Mustersatzung vom Landesverband mit Ergänzungen vom Kreisverband vom Oktober 2023.	

§ 31 – Gemeinnützigkeit

Alte Fassung	Neue Fassung
... (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Schönaich dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schönaich darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ...	... (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Schönaich dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind. (6) Der Ortsverein Schönaich darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen gem. § 670 BGB, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Ortsvereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

	Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. ...
Bewertung / Kommentar	
Wesentliche Ergänzung / redaktionelle Anpassung: Paragraf § 58 Nr. 2 AO im Gesetzestext ersatzlos gestrichen; der Aufwendungsersatz für ehrenamtlich tätige Mitglieder wird ausdrücklich geregelt, einschließlich möglicher Aufwandspauschalen, einer 3-Monats-Frist und der Pflicht zu prüffähigen Belegen.	

Hinweis: Die Gegenüberstellung dient der Information zur Jahreshauptversammlung. Für die Beschlussfassung ist der vollständige Satzungstext maßgeblich.